

Fördergrundsätze „Modellregionen Elektromobilität“

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- dieser Fördergrundsätze,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) vom 3. Dezember 2003 (AllMBl S. 912, StAnz Nr. 50) –
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (ABl L 214 S. 3), nachfolgend allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO)¹⁾ genannt,
- der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

die Elektromobilität im Rahmen von Modellregionen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zuwendungszweck

Im Hinblick auf die energie- und klimapolitischen Ziele des Bundes und der Länder wird Elektromobilität auch in der Zukunft weiter an Bedeutung zunehmen. Elektromobilität ist Element einer umfassenden Gestaltung zukünftiger Mobilität, deren Komplexität sowohl technisch aber auch gesellschaftlich zunimmt. Das betrifft sowohl die energetische Basis von Mobilität, die Gestaltung des Antriebsportfolios bei Pkw, Bussen und Nutzfahrzeugen, die jeweiligen infrastrukturellen Grundlagen als auch die Betrachtung der Markt- und Nutzeranforderungen.

¹⁾ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:214:0003:0047:DE:PDF>. Bezugnahmen auf Artikel 87 und 88 EG-Vertrag gelten seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon als Bezugnahmen auf Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden Vorhaben der Elektromobilität im Rahmen der Modellregionen Bayerischer Wald (E-Wald), Garmisch-Partenkirchen und Bad Neustadt a. d. Saale sowie des Leuchtturmprojekts „Elektromobilität verbindet Bayern“ (EvB).

2.2. Die Vorhaben müssen insbesondere Schwerpunkte in einem der nachfolgenden Bereiche setzen:

- Sicherstellung der Interoperabilität der Elektromobilität (Systemebene) in den Bereichen der integrierten Verkehrskonzepte
- Vernetzung mit dem ÖPNV
- Wirtschaftsverkehr und Logistik
- Technologieerprobung in den Bereichen Individualverkehr, Öffentlicher Verkehr, Transport-/Transitverkehr und Infrastruktur
- Sicherheit und Effizienz von Fahrzeugflotten
- Einsatz der Elektromobilität unter touristischen Rahmenbedingungen
- Entwicklung von Ladestrategien für Insellösungen
- Anwendungen der Elektromobilität im öffentlichen Verkehr, z.B. Elektrobusse, Hybridisierung von Dieselnissen und Innovationen im Schienenverkehr jeweils mit entsprechender Effizienzsteigerung bei Nebenaggregaten (Innovation im ÖPNV)
- Entwicklung innovativer Technologien zur Reichweitenunterstützung sowie Erprobung in Flottenversuchen
- innovative Lade- und Energietechnologien sowie Energieträger einschließlich Infrastruktur
- Entwicklung eines angepassten Smart-Grid-Konzeptes
- Geschäfts-, Betreiber- und Betriebsmodelle
- Durchführung von Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen
- Erstellung ganzheitlicher Elektromobilitätskonzepte und deren Erprobung
- Abrechnungssysteme im Kontext mit Mobilitätskonzepten
- Real-Experimente zur Wirkungsanalyse von Anreizsystemen
- Kooperationen und Projektvorbereitungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene

2.3. Die Vorhaben sollen durch die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und die zur Verfügung gestellte Ladeinfrastruktur aussagekräftig für einen Alltagsbetrieb der Elektromo-

bilität sein. Es gilt die Elektromobilität örtlich und bürgernah erfahrbar zu machen und die überregionale Integration im Hinblick auf die Entwicklung von Pilotregionen weiter zu stärken.

In den Vorhaben muss darüber hinaus die Einbettung in Mobilitätskonzepte vor Ort unter modellhafter Bearbeitung der mit der Elektromobilität verbundenen Rahmenbedingungen z.B. in folgenden Bereichen erfolgen:

- interoperabler und damit diskriminierungsfreier Zugang zur Ladeinfrastruktur, sowohl von Nutzer- als auch von Anwenderseite, auch bei Nutzung erneuerbarer Energien;
- Bereitstellung von Ladeinfrastruktur und E-Mobilität ausgehend von unterschiedlichen Wohn- und Arbeitsformen und Aspekten der Stadtplanung und -entwicklung;
- Erprobung von Anreizsystemen, z.B. modellhafte Öffnung von Busspuren für Elektrofahrzeuge sowie weitere Anreize im Straßenverkehr wie z.B. Bereitstellung von kostenfreien Parkplätzen.

2.4. Soweit die Förderungen nach diesen Grundsätzen eine Beihilfe gem. Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen, werden diese ausgereicht als

- Beihilfen für die Anschaffung von neuen Fahrzeugen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder durch die bei Fehlen solcher Normen der Umweltschutz verbessert wird, nach Art. 19 AGFVO,
- Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Art. 31 AGFVO,
- De-minimis-Beihilfen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften sowie Träger kirchlicher und anderer gemeinnütziger Einrichtungen im Freistaat Bayern ohne wirtschaftliche Tätigkeit.
- Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern. Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn (Art. 107 Abs. 1 AEUV) gilt jede Einheit, unabhängig

von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Güter und Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet.

- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Einrichtungen staatlicher Hochschulen in Bayern,
- sonstige Antragsteller, die die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben nötige fachliche Qualifikation und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen.

Die Antragsteller müssen eine ausreichende Bonität nachweisen. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden bevorzugt berücksichtigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Antragstellung bereits begonnen wurden.
- 4.2. Das Vorhaben des Antragstellers muss Bestandteil des Konzepts der jeweiligen Modellregion oder von EvB sein (siehe Nr. 2.1).
- 4.3. Unternehmen, die auf der Grundlage der AGFVO gefördert werden und keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind, können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie den Anreizeffekt der beantragten Förderung gemäß Art. 8 AGFVO nachweisen.
- 4.4. Mit dem Antrag auf Zuwendungsgewährung ist eine genaue Darlegung der späteren Verwertung der Ergebnisse in Form eines Verwertungsplans vorzulegen. Mit Durchführung des geförderten Vorhabens ist eine Umsetzung dieses Verwertungsplans anzustreben und entsprechend den Nebenbestimmungen nachzuweisen.
- 4.5. Der Antragsteller hat durch Abschätzung darzulegen, in welchem quantitativen Maß das Vorhaben und die daraus resultierende Verwertung zu der mit der Förderung angestrebten beschleunigten Entwicklung des Leitmarktes und Leitanbieterschaft für Elektromobilität sowie zur nachhaltigen Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen, zu einer angemessenen Wertschöpfung und erheblichem Erfahrungszuwachs in Bayern beitragen.
- 4.6. Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, projektbezogene Informationen für die Koordinierung übergeordneter Programmthemen durch die jeweilige Projektkoordination zu liefern und auf sonstige Weise hierzu beizutragen. Dies schließt die regelmäßige

Teilnahme und Mitarbeit an überregionalen Plattformen/ übergeordneter Begleitforschung zu oben genannten Themen ein.

- 4.7. Der Zuwendungsempfänger wird ferner verpflichtet, Informationen für die übergeordnete Informations- und Kommunikations-Plattform zum Zwecke der öffentlichen Darstellung der Projektergebnisse an diese Plattform zu liefern und die Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise zu unterstützen.
- 4.8. Unternehmen und Gebietskörperschaften sowie ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten müssen für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder zinsverbilligt werden.
- 4.9. Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 AGFVO möglich.
- 4.10. Unternehmen in Schwierigkeiten werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere bei Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für den Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den gesetzlichen Vertreter, der eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist. Darüber hinaus richtet sich der Begriff des „Unternehmens in Schwierigkeiten“
 - nach Art. 1 Abs. 6 Buchstabe c) i.V.m. Abs. 7 AGFVO
 - nach den Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfeleitlinien (ABl. L 244, 01.10.2004, S. 2) für den Bereich der De-minimis-Verordnung.
- 4.11. Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Fördergrundsätzen nicht gewährt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung.
- 5.2. Für Unternehmen beträgt die Beihilfeintensität für die im Rahmen des Vorhabens gemachten Aufwendungen

- gem. Art. 19 AGFVO bis zu maximal 35 % der zuwendungsfähigen Kosten;
- gem. Art. 31 AGFVO
 - bis zu maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten im Falle der industriellen Forschung;
 - bis zu maximal 25 % der zuwendungsfähigen Kosten im Fall der experimentellen Entwicklung.

Zuschläge auf die Beihilfeintensität gem. Art. 19 Abs. 5 S. 2 AGFVO bzw. Art. 31 Nr. 4 AGFVO sind zugelassen, soweit die Zuwendung an Unternehmen im Regelfall einen Fördersatz von 50% nicht übersteigt

Die Beihilfeintensität muss für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden, auch bei einem Kooperationsvorhaben.

Falls unterschiedliche Projektaktivitäten sowohl der industriellen Forschung als auch der experimentellen Entwicklung zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

- 5.3. Bei Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Gebietskörperschaften sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten können höhere Fördersätze festgesetzt werden, sofern das Vorhaben eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit ist und damit beihilfefrei gefördert werden kann, sofern wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten dieser Antragsteller hinsichtlich ihrer Kosten bzw. Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden und sofern das F&E-Vorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zuwendungszwecks in dem notwendigen Umfang nicht möglich wäre.
- 5.4. Bei Mitgliedern und Einrichtungen von Hochschulen (Instituten etc.) und bei Gebietskörperschaften sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten werden die zuwendungsfähigen Kosten auf Ausgabenbasis errechnet. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.

6. Zuwendungsfähige Kosten bzw. Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Kosten bzw. Ausgaben richten sich im Einzelnen nach Art. 19 und 31 AGFVO.

6.1. Zuwendungsfähige Kosten gem. Art. 19 AGFVO sind die Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus erforderlich sind.

6.2. Zuwendungsfähige Kosten gem. Art. 31 AGFVO sind:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind);
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig.
- Kosten für Gebäude, sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig.
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen;
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen;
- sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

6.3. Soweit keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV vorliegt, sind auch darüber hinausgehende vorhabensbezogene Kosten bzw. Ausgaben zuwendungsfähig.

7. Verfahren

7.1. Der Freistaat Bayern hat nachfolgenden Projektträger mit der Beratung und der Umsetzung dieser Fördergrundsätze beauftragt:

Projektträger Jülich (PtJ) - Geschäftsbereich NMT
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich
Tel.: 02461/61-4863
E-Mail: a.volz@fz-juelich.de

7.2. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Projektkoordinator an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

7.3. Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaates Bayern die Prüfung der Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

7.4. Bewilligungsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. Die Bewilligungsbehörde zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind der Bewilligungsbehörde über den Projektträger Jülich vorzulegen.

7.5. Die Förderanträge sind auf den vorgesehenen Antragsformularen und unter Angabe einer Kontaktadresse in Deutschland bei dem o.a. Projektträger zu stellen.

– Der förmliche Antrag beinhaltet:

- Die ausgefüllten Antragsformulare für die jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten (siehe Nr. 6.1 und 6.2)
- eine positive Stellungnahme des jeweiligen Projektkoordinators
- Eine Vorhabensbeschreibung die u.a. folgende Angaben enthält:
 - Projektziel und Bezug zu den förderpolitischen Zielen (siehe Nr. 1 und 2)

- Neuheitsgrad und Stand der Wissenschaft und Technik
 - Qualifikation und Expertise des Antragstellers, ggf. der Projektbeteiligten und Technologielieferanten
 - Ausführliche Beschreibung des Arbeitsplans, der Ressourcenplanung und der definierten Meilensteine/Abbruchkriterien. (Hilfreich sind Balken- bzw. Strukturplan des Projekts und Aufteilung der beantragten Ressourcen auf die Arbeitspakete.)
 - Verwertungsplan
 - Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten
 - Quantifizierte Abschätzung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit
 - Quantifizierung der Auswirkungen auf Wirtschaftskraft und Arbeitsmarkt in Bayern
 - Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten
 - Notwendigkeit der Zuwendung
- Gegebenenfalls ergänzende Unterlagen wie Angebote, Erläuterungen
 - Gegebenenfalls Bonitätsunterlagen

Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

7.6. Vordrucke für Förderanträge, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können beim Projektträger angefordert werden. Dort sind auch Informationen zum EU-Beihilferahmen erhältlich.

7.7. Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze treten am 15.08.2011 in Kraft und treten mit Ablauf des 30.06.2014 außer Kraft.